

Gebührenverordnung

vom 1. Januar 2018

Genehmigungsinstanz:
Parlament

Inkraftsetzung:
1. Januar 2026

Stand:
29. September 2025

SR.-Nr.:
751.1

Version:
7

Inhaltsverzeichnis

I.	Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	5
	Art. 2 Gebührenpflicht	5
	Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	5
	Art. 4 Bemessungsgrundlagen	5
	Art. 5 Gebührentarife	5
	Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung.....	6
	Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	6
	Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	6
	Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	6
	Art. 10 Gebührevorschuss	6
	Art. 11 Mehrwertsteuer und Auslagen	7
	Art. 12 Schreibgebühren	7
	Art. 13 Fälligkeit	7
	Art. 14 Verzugszins.....	7
	Art. 15 Gebührenverfügung.....	7
	Art. 16 Mahnung und Betreibung.....	7
	Art. 17 Verjährung	8
II.	Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren.....	8
1.	Allgemeine Verwaltung	8
	Art. 18 Schreibgebühren.....	8
	Art. 19 Gesuch um Informationszugang	8
	Art. 20 Vollstreckung von Anordnungen	8
2.	Bauwesen	8
	Art. 21 Grundlagen.....	8
	Art. 22 Grundsätze der Gebührenbemessung	9
	Art. 23 Gebührenrahmen.....	9
	Art. 24 Besondere Anwendungsfälle	9
	Art. 25 Planungen	9
	Art. 26 Natur- und Heimatschutz.....	10
3.	Benutzungsgebühren für städtische Einrichtungen und Anlagen	10
	Art. 27 Regionalbibliothek	10
	Art. 28 Bäder und Kunsteisbahn	10
	Art. 29 Sportanlagen und Areal Mattacher	10
	Art. 30 Herberge	10
	Art. 31 Randnutzung städtischer Infrastruktur	11
4.	Bürgerrecht.....	11
	Art. 32 Schweizerinnen und Schweizer.....	11
	Art. 33 Ausländerinnen und Ausländer.....	11

Art. 34	Gemeinsame Bestimmungen	11
Art. 35	Zusätzliche Gebühren	11
5.	Einwohnerdienste	12
Art. 36	Meldewesen und Einwohnerregister.....	12
Art. 37	Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten	12
Art. 38	Datenbekanntgabe für idelle Zwecken	12
6.	Feuerwehrwesen	12
Art. 39	Feuerwehr	12
7.	Finanzen und Steuern.....	12
Art. 40	Steuerausweise	12
Art. 41	Nachforschung bei Zahlungseingängen	12
8.	Friedhofswesen.....	13
Art. 42	Bestattungskosten	13
Art. 43	Grabunterhalt und Grabpflege	13
9.	Nutzung öffentlichen Grundes.....	13
Art. 44	Parkiergebühren	13
Art. 45	Gesteigerter Gemeindegebrauch Sondernutzung.....	13
10.	Polizeiwesen	13
Art. 46	Gastgewerbepatente	13
Art. 47	Hinausschieben der Schliessungsstunden	13
Art. 48	Abgabe auf gebrannten Wassern	14
Art. 49	Hunde.....	14
Art. 50	Waffenerwerbsscheine	14
Art. 51	Alkohol- und Tabak-Testkäufe	14
Art. 52	Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	14
Art. 53	Stadtpolizei	14
11.	Schulwesen	14
Art. 54	Freiwillige Angebote der Schule	14
Art. 55	Allgemeine Verwaltungsgebühren.....	14
12.	Rechtspflege	15
Art. 56	Wiedererwägungsgesuche.....	15
Art. 57	Neubeurteilungen	15
Art. 58	Friedensrichter Friedensrichterin	15
13.	Stadtammannamtliche Geschäfte.....	15
Art. 59	Grundsatz.....	15
Art. 60	Bemessung nach Aufwand.....	15
Art. 61	Freiwillige öffentliche Versteigerungen	16
14.	Tiefbauwesen und Strassen.....	16
Art. 62	Anpassung von Gemeindestrassen	16
Art. 63	Grabarbeiten.....	16
Art. 64	Weitere Leistungen.....	16

Art. 65	Unterhalt auf Privatstrassen	16
15. Vermessung, Geoinformation.....		16
Art. 66	Amtliche Vermessung, Geoinformation	16
16. Pflegezentrum Wildbach		17
Art. 67	Heimtaxen und weitere Kosten	17
Art. 68	Sonderleistungen	17
17. Energie und Wasserversorgung		17
Art. 69	Aufgaben und Zuständigkeit der Stadtwerke Wetzikon	17
Art. 70	Abgabe an das Gemeinwesen	18
Art. 71	Art und Gegenstand der Beträge, Entgelte und Gebühren, Grundsätze der Bemessung und Kreis der gebührenpflichtigen Personen	18
Art. 72	Netzanschlussbeiträge	19
Art. 73	Netzkostenbeiträge.....	19
Art. 74	Bemessungsgrundsätze für Gebühren und Entgelte für Netznutzung und Bezug von Strom, Gas und Wasser	20
Art. 75	Festlegung der Beiträge, Entgelt und Gebühren	20
Art. 76	Bestimmung des Verbrauchs	21
Art. 77	Weitere Gebühren und Entgelte.....	21
18. Abfallwesen		21
Art. 77a	Grundsätze	21
Art. 77b	Gebührenpflicht	22
Art. 77c	Grundsätze der Gebührenbemessung	22
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen		22
Art. 78	Übergangsbestimmungen.....	22
Art. 79	Vollzug.....	23
Art. 80	Inkrafttreten.....	23

I. Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand der
Verordnung

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a. Leistungen der Verwaltung.
- b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Gebührenpflicht

Art. 2

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

² Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Gebühren für weitere
Leistungen

Art. 3

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst in der Regel die Personalkosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden, die von ihnen verwendeten Sachmittel und die notwendige Infrastruktur.

Bemessungsgrundlagen

Art. 4

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a. nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung (Vollkostenrechnung),
- b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c. nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Gebührentarife

Art. 5

¹ Der Stadtrat kann in Gebührentarifen die einzelnen Gebührenansätze basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen festlegen.

² Der Stadtrat legt im Allgemeinen Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

³ Die Gebührentarife werden publiziert.

Gebührenermässigung
bzw. -erhöhung

Art. 6

Der Stadtrat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden,
- c. wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden,
- d. für lokale Vereine oder Parteien um bis zu 100 % reduziert werden.

Zuständigkeit zur
Gebührenfestsetzung

Art. 7

¹ Über die Gebühren entscheidet in der Regel die in der Sache zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle.

² Die Gebühren werden in einem Beschluss, in einer Verfügung oder in einer Rechnung festgesetzt.

Gebührenverzicht
und -stundung

Art. 8

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 2 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Aussergewöhnlicher
Aufwand

Art. 9

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung und im Gebührentarif festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Gebührevorschuss

Art. 10

Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Gebührevorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Mehrwertsteuer und Auslagen	Art. 11 ¹ In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen. ² Mit den Leistungen verbundene Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertinnen- und Expertenonorare sowie Material-, Publikations- und Zustellkosten können zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.
Schreibgebühren	Art. 12 ¹ Für die Ausfertigung von Verfügungen, Bewilligungen und Rechtsmittelentscheiden können Schreibgebühren erhoben werden. Das gilt auch für Papierausdrucke. ² Die Schreibgebühren fallen zusätzlich zu den Gebühren für Leistungen der Verwaltung an, ausser es ist in den speziellen Gebührenbestimmungen etwas anderes vorgesehen.
Fälligkeit	Art. 13 ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden. ² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein. ³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.
Verzugszins	Art. 14 ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen. ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht. ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.
Gebührenverfügung	Art. 15 ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen, sofern mit der Rechnung nicht bereits eine Gebührenverfügung versandt worden ist. ² Die Gebührenverfügungen unterliegen dem ordentlichen Anfechtungsverfahren.
Mahnung und Betreibung	Art. 16 ¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben. ² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren zwischen 20 und 80 Franken erhoben werden.

Verjährung

Art. 17

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren

1. Allgemeine Verwaltung

Schreibgebühren

Art. 18

In den Gebühren nach diesem Zweiten Teil sind die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten enthalten.

Gesuch um Informationszugang

Art. 19

¹ Für die Bearbeitung von Gesuchen um Zugang auf Information werden Gebühren erhoben. Für deren Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Zugangsgesuchen zu Personendaten der eigenen Person werden keine Gebühren erhoben.

Vollstreckung von Anordnungen

Art. 20

Für die Vollstreckung von Anordnungen mittels Ersatzvornahme und unmittelbaren Zwang werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

2. Bauwesen

Grundlagen

Art. 21

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a. Grundgebühr
- b. Bearbeitungsgebühr
- c. Aufwendungen für Fachgutachten
- d. Baukontrollgebühr
- e. Reduktionen und Zuschläge

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Stadtrat im Gebührentarif.

Grundsätze der Gebühren-
bemessung

Art. 22

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a. Alle Gesuche: Grundgebühren nach Aufwand für bei jedem Gesuch anfallende Leistungen der Verwaltung,
- b. Neu-, An-, Auf- und Umbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils, mit einem je nach Grösse des Bauwerks sinkenden Ansatz pro 10 m³,
- c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand, je nach Komplexität abgestuft nach einfachen, mittleren und komplizierten Bauvorhaben,
- d. Für Kleinstbauten werden pauschalisierte Gebühren erhoben.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Gebührenrahmen

Art. 23

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive der Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen im Bauwesen höchstens 10'000 Franken.

Besondere
Anwendungsfälle

Art. 24

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahme berechnet.

Planungen

Art. 25

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Kosten für Publikationen und externe Kosten werden zusätzlich verrechnet.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug von amtlichen Quartierplänen bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Kosten für Publikationen und externe Kosten werden zusätzlich verrechnet.

Natur- und Heimatschutz	Art. 26 ¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei. ² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.
3. Benutzungsgebühren für städtische Einrichtungen und Anlagen	
Regionalbibliothek	Art. 27 ¹ Für die Ausleihe werden Gebühren als Jahreskarten oder für den Einzelbezug erhoben. Sie sind nicht kostendeckend. ² Die Gebühren für Jahreskarten betragen 10 bis 150 Franken pro Jahr. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren haben nur für den Bezug von Nonbooks Gebühren zu entrichten. ³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer. ⁴ Besondere Leistungen der Bibliothek, insbesondere der Verlust eines Mediums, die Ausstellung von Leserkarten und die Reservation von Medien sind kostenpflichtig.
Bäder und Kunsteisbahn	Art. 28 ¹ Für die Benutzung des Freibades Meierwiesen, des Strandbades Auslikon und der Kunsteisbahn werden Gebühren erhoben. Sie sind nicht kostendeckend. ² Die Gebühren werden abgestuft nach Art und Dauer der Zutrittsmöglichkeiten sowie nach Benutzerkategorie. Sie betragen beim Einzeleintritt 1 bis 10 Franken und bei den Saison- bzw. Jahreskarten 20 bis 300 Franken. Kinder haben bis zum Alter von 6 Jahren keine Gebühr zu entrichten. ³ Besondere Leistungen der Bäder und der Kunsteisbahn, insbesondere die Sondernutzung der Garderoben, die Zurverfügungstellung von Garderoben- und Tresorfächern und die Miete von Sportartikeln sind kostenpflichtig.
Sportanlagen und Areal Mattacher	Art. 29 ¹ ¹ Für die Benutzung der Sportanlagen und des Areals Mattacher werden die Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung, nach Art der Anlage und nach Benutzerkreis festgelegt. ² Wetziker Vereine und Schulen erhalten für ihre nicht kommerziellen Anlässe einen vergünstigten Tarif oder können ganz von der Kostenpflicht befreit werden. ³ Für kommerzielle Anlässe werden kostendeckende Gebühren erhoben.
Herberge	Art. 30 ² Für die Benutzung der Herberge werden die Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und nach Benutzerkreis festgelegt.

¹ Geändert gemäss Parlamentsbeschluss vom 11. März 2024

² Geändert gemäss Parlamentsbeschluss vom 11. März 2024

Randnutzung städtischer
Infrastruktur

Art. 31

¹ Die Randnutzung von städtischer Infrastruktur ist in der Regel kostenpflichtig.

² Einwohnerinnen und Einwohner sowie ortsansässige Vereine und Unternehmen erhalten einen vergünstigten Tarif oder können ganz von der Kostenpflicht befreit werden.

³ Für kommerzielle Anlässe werden kostendeckende Gebühren erhoben.

4. Bürgerrecht³

Schweizerinnen
und Schweizer

Art. 32

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt zwischen 100 und 300 Franken.

² Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird keine Gebühr erhoben.

Ausländerinnen
und Ausländer

Art. 33

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung.

Gemeinsame
Bestimmungen

Art. 34

¹ Bei einem ablehnenden Entscheid der Gemeinde fällt die Hälfte der Gebühren an.

² Bei Rückzug des Gesuchs kann eine Gebühr gemäss Gebührentarif verrechnet werden.

³ Die für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht auferlegte Gebühr ist ungeachtet einer späteren Abweisung oder eines späteren Rückzugs geschuldet.

⁴ Die einzelnen Gebührenansätze legt der Stadtrat im Gebührentarif fest.

Zusätzliche Gebühren

Art. 35

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest sowie für die zur Einbürgerung erforderlichen Dokumente.

³ Geändert gemäss Parlamentsbeschluss vom 11. März 2024

5. Einwohnerdienste

Meldewesen und
Einwohnerregister

Art. 36

¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren zwischen 20 und 200 Franken. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Zu den gebührenpflichtigen Leistungen zählen insbesondere:

- a. Anmeldung zur Niederlassung, zur Nebenniederlassung sowie zum Wochen-
aufenthalt
- b. Adressauskünfte und weitere Auskünfte aus dem Einwohnerregister
- c. Ausstellung von amtlichen Dokumenten

Verletzung von Melde-
und Auskunftspflichten

Art. 37

Für Verfügungen im Zusammenhang mit der Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Datenbekanntgabe für
ideelle Zwecke

Art. 38

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für Vereine mit Sitz in Wetzikon und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien gebührenfrei.

6. Feuerwehrwesen

Feuerwehr

Art. 39

¹ Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1) werden für den Ersatz der Kosten von Einsätzen und Dienstleistungen der Feuerwehr Gebühren erhoben.

² Der Ersatz der Kosten richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Einsatzes bzw. der Dienstleistung gültigen Weisungen und Tarifen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo diese nichts vorsehen, bemessen sich die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand der Feuerwehr. Der Stadtrat kann von der GVZ abweichende Ansätze festlegen.

7. Finanzen und Steuern

Steuerausweise

Art. 40

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen und ähnlichen Bescheinigungen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Nachforschung bei
Zahlungseingängen

Art. 41

Auslagen für Nachforschungen im Zusammenhang mit nicht zuweisbaren Zahlungen an die Stadtverwaltung werden an die Auftraggeberinnen und Auftraggeber der Zahlung weiterverrechnet.

8. Friedhofswesen

Bestattungskosten

Art. 42

¹ Für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung (LS 818.61).

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Stadtrat die Gebühren kostendeckend fest.

³ Für Sonderwünsche, Privatgräber sowie Grabbeschriftungen werden zusätzliche Gebühren erhoben.

Grabunterhalt und
Grabpflege

Art. 43

Die Gebühren für die Bepflanzung, die Pflege und den Unterhalt von Gräbern werden nach Aufwand von den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, von den Erbinnen und Erben erhoben. Sie können jährlich oder für 5, 10, 20 oder 60 Jahre im Voraus in Rechnung gestellt werden.

9. Nutzung öffentlichen Grundes

Parkiergebühren

Art. 44

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

Gesteigerter Gemeinge-
brauch Sondernutzung

Art. 45

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebruch und die Sondernutzung werden sinngemäss nach der kantonalen Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3) erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebruch zu ideellen Zwecken werden keine Gebühren erhoben.

10. Polizeiwesen

Gastgewerbepatente

Art. 46

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten je nach Grösse und Art des Betriebes zwischen 20 und 1'000 Franken.

Hinausschieben der
Schliessungsstunden

Art. 47

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung zum Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften wird eine Gebühr erhoben.

² Das vorübergehende Hinausschieben kostet je nach Art des Betriebes und Dauer der Ausnahme 100 bis 500 Franken.

³ Das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde kostet 500 bis 2000 Franken.

⁴ Zusätzlich kann für das dauernde Hinausschieben eine jährliche Kontrollgebühr von 300 bis 1'500 Franken erhoben werden.

Abgabe auf gebrannten Wassern	Art. 48 ¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. ² Die Abgabe richtet sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz (LS 935.11).
Hunde	Art. 49 Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen gestützt auf das Hundegesetz für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.
Waffenerwerbsscheine	Art. 50 Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.
Alkohol- und Tabak-Testkäufe	Art. 51 ¹ Die Gebühr für Kontrollen des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Tabak, Tabakerzeugnissen und Alkohol an Personen, die das Mindestalter nicht erreicht haben, werden den Abgabestellen nach Aufwand weiterverrechnet. Die Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken. ² Für Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
Weitere polizeiliche Bewilligungen	Art. 52 Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.
Stadtpolizei	Art. 53 Leistungen und Einsätze der Stadtpolizei wie die Aufnahme von Unfallfotos, Fehlalarme, Grossanlässe, Durchführung von Zustellungen werden nach Aufwand verrechnet.

11. Schulwesen⁴

Freiwillige Angebote der Schule	Art. 54 Für freiwillige Angebote der Schule können Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere Angebote der Tagesstrukturen, Kinderhütendienst, Freizeitkurse, Schulreisen, Exkursionen, Klassen- und Wintersportlager sowie Aus- und Weiterbildungskurse. Für den Besuch der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) werden Schul- und Materialgelder sowie Anmeldegebühren erhoben.
Allgemeine Verwaltungsgebühren	Art. 55 Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen, Klassenlisten und für den Verlust von Schulmaterial Gebühren von 5 bis 200 Franken.

⁴ Geändert gemäss Parlamentsbeschluss vom 11. März 2024

12. Rechtspflege

Wiedererwägungsgesuche

Art. 56

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde kann eine Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse festlegen.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Neubeurteilungen

Art. 57

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal 1'500 Franken.

Friedensrichter
Friedensrichterin

Art. 58

Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

13. Stadtmannamtliche Geschäfte

Grundsatz

Art. 59

¹ Leistungen des Stadtmannamtes sind gebührenpflichtig und werden derjenigen Person in Rechnung gestellt, welche um die Leistung ersucht.

² Für die Begleitung von Hausdurchsuchungen werden keine Gebühren erhoben.

Bemessung nach Aufwand

Art. 60

¹ Die Gebühren bemessen bei folgenden Leistungen nach Aufwand:

- a. Amtliche Befunde
- b. Amtliche Zustellungen
- c. Beglaubigungen
- d. Gerichtliche Verbote
- e. Sicherungsmassnahmen, amtliche Aufträge, Zwangsvollstreckungen

² Der Stadtrat legt die einzelnen Gebühren im Gebührentarif fest.

Freiwillige öffentliche
Versteigerungen

Art. 61

¹ Die Gebühren von freiwilligen öffentlichen Versteigerungen werden wie folgt erhoben:

- a. Grundgebühr pro Auftrag 100 bis 1'000 Franken
- b. Versteigerung nach Aufwand
- c. Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung
 - 1. bei Fahrnis 1,5 % des Zuschlagspreises
 - 2. bei Grundstücken 2,5 % des Zuschlagspreises

² Erfolgt die Versteigerung unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (z. B. Auktionator), werden die Gebühren des Stadtmanns angemessen reduziert.

14. Tiefbauwesen und Strassen

Anpassung von
Gemeindestrassen

Art. 62

Erfordert ein Bauvorhaben die Anpassung einer Gemeindestrasse, insbesondere die Absenkung des Strassen- oder Trottoirrandes und der Einbau von Bordsteinen, werden die Arbeiten nach Aufwand dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin verrechnet, der bzw. die um die Anpassung ersucht hat.

Grabarbeiten

Art. 63

¹ Für die Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

² Ist eine Belagswiederinstandstellung erforderlich, werden die Kosten der Verursacherin oder dem Verursacher nach Aufwand verrechnet.

Weitere Leistungen

Art. 64

Weitere Leistungen der Verwaltung wie Signalisationen, Markierungen, Beleuchtungen und Publikationen werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

Unterhalt auf
Privatstrassen

Art. 65

Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strasse im Privateigentum werden Gebühren nach Aufwand verrechnet. Sie können pauschal nach Art und Fläche der Strasse festgelegt werden.

15. Vermessung, Geoinformation

Amtliche Vermessung,
Geoinformation

Art. 66

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 5 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

² Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach den jeweils gültigen Ansätzen der Stadt verrechnet.

³ Für die Abgabe von Kopien der Grund- und Katasterpläne sowie von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

16. Pflegezentrum Wildbach⁵

Heimtaxen und
weitere Kosten

Art. 67

¹ Für die Taxen bezüglich Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Pflegezentrum Wildbach gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Taxen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal erhoben werden.

² In der Taxordnung werden insbesondere folgende Ansätze festgelegt:

- a. Grundtaxe pro Tag, je nach Art der Unterbringung
- b. Auswärtigenzuschlag zur Grundtaxe
- c. Ein- und Austrittspauschalen
- d. Zimmerreinigung pauschal, je nach Zimmergrösse
- e. Personalaufwand für ausserordentliche Leistungen, pro Stunde
- f. Zuschläge für besondere Unterkunfts-, Verpflegungs- und Betreuungsleistungen, pro Tag oder pro Mahlzeit

Sonderleistungen

Art. 68

Weitere Sonderleistungen, insbesondere für die Miete von Hilfsmitteln und die administrative Unterstützung, werden nach Aufwand verrechnet.

17. Energie und Wasserversorgung⁶⁷⁸

Aufgaben und Zuständigkeit
der Stadtwerke Wetzikon

Art. 69

Die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) sind zuständig für die Sicherstellung einer eigenfinanzierten und nachhaltigen Versorgung mit

- elektrischer Energie (Strom),
- Gas,
- Trink-, Brauch- und Löschwasser,

sowie mit ihren Versorgungsleistungen zusammenhängenden Dienstleistungen. Die Stadtwerke sind eine Verwaltungsabteilung der Stadt Wetzikon.

⁵ Geändert gemäss Parlamentsbeschluss vom 11. März 2024

⁶ Ergänzt gemäss Parlamentsbeschluss vom 8./10. Dezember 2020

⁷ Geändert gemäss Parlamentsbeschluss vom 12. Dezember 2022

⁸ Geändert gemäss Parlamentsbeschluss vom 11. März 2024

Art. 70 ⁹

Die Stadt Wetzikon erhebt keine Abgabe an das Gemeinwesen auf der Strom, Gas- und Wasserversorgung.

Art. 71 ¹⁰

¹ Die Stadtwerke erheben nach den Prinzipien der Eigenwirtschaftlichkeit und Kostendeckung:

- a. Beiträge für den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Strom, Gas und Wasser;
- b. Entgelt für die Nutzung und den Gebrauch der öffentlichen Netz- resp. Versorgungsanlagen für Strom- und Gasversorgung sowie für den Bezug von Strom und Gas;
- c. Gebühren für die Nutzung und den Gebrauch der öffentlichen Netz- resp. Versorgungsanlagen der Wasserversorgung sowie den Bezug von Wasser.

² Für die Festlegung der Gebühren gelten unter Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen folgende Bemessungsgrundlagen:

- a. Die Tarife für Beiträge, Entgelt und Gebühren sind unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen für die jeweils erbrachten Leistungen so zu bemessen, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt decken sowie die risikoadäquate Kapitalverzinsung, vorgeschriebene Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Reserven zulassen. Sie können auch pauschal erhoben werden.
- b. Die geschuldeten Gebühren sind, unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zugerechneten Kosten, insbesondere der Einstandspreise für Strom, Gas und Wasser, der Teuerung und der Benutzerstrukturen, gesetzeskonform im Grundsatz verursachergerecht und unter Wahrung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu ermitteln.

³ Für die übrigen Leistungen verrechnen die Stadtwerke wettbewerbsfähige Entgelte.

⁴ Abgabepflichtig sind:

- a. bei einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen nach Art. 72 und 73 hiervor: die Eigentümerinnen / Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften und Installationen;
- b. bei Strom-, Gas- und Wasserlieferungen: die Eigentümerinnen / Eigentümer, bei Miet- und Pachtverhältnissen die Mieterinnen / Mieter bzw. Pächterinnen / Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Installationen, deren Energie- und Wasserverbrauch über Messeinrichtungen der Stadtwerke erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- c. bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch von selbstproduziertem Strom nach übergeordnetem Recht schuldet die Eigenverbrauchsgemeinschaft die wiederkehrenden Entgelte.

⁹ Geändert gemäss Parlamentsbeschluss vom 29. September 2025

¹⁰ Geändert gemäss Parlamentsbeschluss vom 5. September 2022

⁵ Bei Handänderungen haften die Rechtsnachfolgerinnen / Rechtsnachfolger solidarisch für geschuldete oder nicht abgerechnete Beiträge, Entgelte und Gebühren.

⁶ Die anwendbaren Tarife für die Netzkostenbeiträge und die wiederkehrenden Entgelte und Gebühren können jederzeit oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geändert werden und sind öffentlich bekannt zu machen.

⁷ Für die Forderungen aus einmaligen Beiträgen haben die Stadtwerke ein gesetzliches Pfandrecht nach § 194 lit. f EG ZGB.

Netzanschlussbeiträge

Art. 72

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Strom, Gas und Wasser sind einmalige Netzanschlussbeiträge zu entrichten.

² Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt am Netz der Stadtwerke bis und mit (Haus-)Anschlusspunkt, wobei die Stadtwerke den jeweiligen Verknüpfungspunkt der Anschlussleitung bestimmt.

³ Alle anfallenden Kosten, die sich aus allfälligen Verlegungen, Verstärkungen oder anderen Abänderungs- oder Ausbaumassnahmen im Strom-, Gas- und Wassernetz der Stadtwerke oder Provisorien ergeben, werden nach dem Verursacherprinzip der Verursacherinnen / Verursacher verrechnet.

⁴ Die Gebäudeeigentümerin / Gebäudeeigentümer hat bei Verminderung des Anschlusswertes oder bei Aufhebung des Anschlusses keinen Anspruch auf eine ganze oder teilweise Rückerstattung einmal geleisteter Anschlussbeiträge.

⁵ Bei allen Medien sind Tiefbau und Maurerarbeiten vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-) Anschlusspunkt bauseits nach Angaben der Stadtwerke von den Grundeigentümerinnen / Grundeigentümern auf eigene Kosten auszuführen.

Netzkostenbeiträge

Art. 73

¹ Die Netzkostenbeiträge decken einen angemessenen Teil der Investition in die Netzinfrastruktur der Strom-, Gas und Wasserversorgung der Stadtwerke und des vorgelagerten Netzes. Sie werden auf der Basis der für das jeweilige Grundstück geschaffenen Netzkapazität erhoben.

² Bei Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse des Netzkostenbeitrages, ist eine Nachzahlung geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird kein Beitrag zurückerstattet.

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brands oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Netzkostenbeiträge angerechnet (Differenzrechnung). Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

⁴ Die Netzkostenbeiträge berechnen sich

- d. für die Stromversorgung aufgrund der maximal zugesprochenen Anschlussleistung in Ampère. Der maximale Beitrag beträgt für den Anschluss an das Niederspannungsnetz pro Ampère 187.50 Franken (exkl. MWST) und für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz pro kVA 45.00 Franken (exkl. MWST).
- e. für die Gasversorgung aufgrund der maximal zugesprochenen Anschlussleistung in kW. Der maximale Beitrag pro Leistungswert kW beträgt 67.50 Franken (exkl. MWST).
- f. für die Wasserversorgung aufgrund der angeschlossenen Belastungswerte (LU) gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und

Wasserfaches SVGW. Der maximale Beitrag pro Belastungswert (LU) beträgt 150.00 Franken (exkl. MWST).

⁵ Für provisorische Anschlüsse werden keine Netzkostenbeiträge erhoben.

Bemessungsgrundsätze für
Gebühren und Entgelte für
Netznutzung und Bezug von
Strom, Gas und Wasser

Art. 74

¹ Die Stadtwerke erheben in der Stromversorgung wiederkehrende Entgelte für die Netznutzung und die Stromlieferung (Grundversorgung). Sie werden nach den Bestimmungen der Stromversorgungsgesetzgebung festgelegt. Mit Endverbraucherinnen / Endverbrauchern, welche einen Jahresbezug von mehr als 100 MWh aufweisen, sowie Endverbraucherinnen / Endverbrauchern mit Netzzugang, die keinen gültigen Energieliefervertrag haben und/oder zu keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können, regeln die Stadtwerke die Stromlieferung vertraglich und können Entgelte in Abweichung der Tarife vereinbaren.

² Die Stadtwerke erheben in der Gasversorgung wiederkehrende Entgelte für die Netznutzung und die Gaslieferung. Sie werden nach betriebswirtschaftlichen Kriterien festgelegt und sollen die längerfristige Unternehmenssicherung und einen angemessenen Gewinn ermöglichen. Das Netznutzungsentgelt wird in der Weise bemessen, dass die Kosten die Betriebs- und Kapitalkosten zur nachhaltigen Sicherung des Netzbetriebs gedeckt sind. Das Lieferentgelt hat den Aufwand der Gasbeschaffung zu decken und einen angemessenen Gewinn zu ermöglichen. Es wird aufgrund des Gasverbrauchs und der Art des Gases (Erdgas, Biogas etc.) ermittelt. Dieses kann für Endkundinnen / Endkunden, die den freien Netzzugang beanspruchen, in Abweichung der Tarife vertraglich festgelegt werden. Das Netznutzungsentgelt ist auch geschuldet, wenn das Gas bei Drittlieferanten bezogen wird.

³ In der Wasserversorgung erheben die Stadtwerke verursachergerechte wiederkehrende Benützungsgebühren, bestehend aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr, unter Wahrung der Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.

a. die Grundgebühr wird in der Weise bemessen, dass sie die Kosten für Unterhalt, periodische Revision bzw. periodischen Ersatz der Messeinrichtung sowie für Erfassung, Übertragung und Verarbeitung der Zählerstände für die Bestimmung des Wasserverbrauchs deckt. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasserverbrauch anfällt. Sie wird aufgrund der Nennweite pro Zähler und Monat innerhalb folgender Bandbreite erhoben (exkl. MWST):

Nennweite 25 mm

zwischen 4.55 Franken und 8.45 Franken

Nennweite 32 bis 40 mm

zwischen 6.65 Franken und 12.35 Franken

Nennweite über 40 mm

zwischen 19.60 Franken und 36.40 Franken

Bauwasser (temporäre Anlagen)

zwischen 28.00 Franken und 52.00 Franken

b. die Bandbreite für die Verbrauchsgebühr liegt

zwischen 1.44 Franken und 2.67 Franken (exkl. MWST) pro m³ bezogene Wassermenge.

Festlegung der Beiträge,
Entgelt und Gebühren

Art. 75

¹ Der Stadtrat bestimmt die Ansätze für die Netzkostenbeiträge bis zu den Maximalwerten nach Art. 73 Abs. 4 auf Antrag der Werkkommission in einem Tarif.

² Der Stadtrat legt die Entgelte für die Strom- und Gasversorgung nach Art. 74 Abs 1 und 2 und die Grund- und die Verbrauchsgebühren für die Wasserversorgung innerhalb der Bandbreiten nach Art. 74 Abs. 3 auf Antrag der Werkkommission in Tarifen fest.

Bestimmung
des Verbrauchs

Art. 76

¹ Der Strom-, Gas- und Wasserverbrauch errechnet sich nach den Angaben der Messeinrichtungen.

² Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die zulässige Toleranz hinaus oder bei Fehlanschluss von Strom-, Gas- oder Wasserverbrauchseinrichtungen wird, sofern Dauer und Ausmass der Fehlanzeige einwandfrei festgestellt werden können, der mutmassliche Verbrauch ermittelt. Die Angaben des Verbrauchers werden hierzu angemessen berücksichtigt. Dabei kann auf den Verbrauch vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abgestellt werden.

³ Lassen sich Ausmass und Dauer der Fehlanzeige einwandfrei ermitteln, werden die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens jedoch für eine Zeitspanne von 5 Jahren, berücksichtigt. Lässt sich die Dauer der Störung nicht bestimmen, so kann eine Berichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

⁴ Treten in einer Hausinstallation Strom-, Gas- und Wasserverluste auf, so wird der Vertragspartnerin beziehungsweise dem Vertragspartner gleichwohl der durch die Messeinrichtung registrierte Strom-, Gas- und Wasserverbrauch verrechnet.

Weitere Gebühren
und Entgelte

Art. 77

Für die Erteilung von Installationsbewilligungen, für technische Kontrollen, für Beratungen oder für administrative Aufwendungen (Mahnkosten, Inkassoaufwendungen, Energieunterbrechungen usw.) können notwendige Gebühren nach dem Verursacherprinzip und nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) erheben.

18. Abfallwesen¹¹

Grundsätze

Art.77 a

¹ Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren erhoben.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer pauschalen Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

³ Die pauschale Grundgebühr deckt jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden. Sie umfassen unter anderem die Kosten für die Separatsammlungen, den Betrieb der Sammelstellen, den Häckseldienst, Information und Beratung der Bevölkerung sowie das Personal und die Administration. Zudem deckt die pauschale Grundgebühr auch die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.

¹¹ Ergänzt gemäss Parlamentsbeschluss vom 13. März 2023

⁴ Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung von Hauskehricht und biogenen Abfällen werden volumenabhängige und für Sperrgut sowie für Betriebskehricht aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Sammlung sowie Verwertung und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Gebührenpflicht

Art.77 b

¹ Die Pflicht für die pauschale Grundgebühr gilt für:

- Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. Darunter fallen sämtliche Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sowie Unternehmen aus Land- und Forstwirtschaft.
- Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen.
- Städtische Einrichtungen (Stadtverwaltung, städtische Betriebe, Schulen) sind einzeln gebührenpflichtig.

² Von der pauschalen Grundgebühr befreit sind:

- Unternehmen, die ihre Tätigkeit ausschliesslich innerhalb der Privatwohnung der Inhaberin oder des Inhabers ausüben.
- Einzelunternehmen innerhalb einer Praxis- oder Bürogemeinschaft. Als solche Gemeinschaft gelten Betriebe, wenn sie in den gleichen Räumlichkeiten tätig sind und sie gemeinsam die Infrastruktur nutzen. Solche Betriebsgemeinschaften haben nur eine pauschale Grundgebühr zu entrichten.
- Inaktive Unternehmen sowie Betriebe ohne Angestellte und Räumlichkeiten.

³ Für die Nutzung eines dauernden Containerstandplatzes auf öffentlichem Grund ist eine jährliche Abgabe zu entrichten.

⁴ Für die Beseitigung von unsachgemäss oder illegal abgelagerten Abfällen werden zusätzlich zu den Entsorgungskosten und zusätzlich zu einer allfälligen Busse Gebühren für die damit verbundenen Umtriebe in Rechnung gestellt.

⁵ Für weitere Dienstleistungen des Abfallwesens können aufwandabhängige Gebühren erhoben werden.

Grundsätze der Gebührenbemessung

Art.77 c

¹ Die Gebührenansätze und näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Stadtrat im Gebührentarif.

² Die pauschale Grundgebühr wird pro Haushalt (pro Wohneinheit) oder Unternehmen (pro Betriebseinheit) in Form einer Jahrespauschale erhoben, unabhängig von der Haushalts- und Betriebsgrösse oder der Lage. Die pauschale Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Stadt im Abfallwesen beansprucht werden. Die Pflicht zur Entrichtung der pauschalen Grundgebühr liegt bei den Grundeigentümerschaften.

³ Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der pauschalen Grundgebühr.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 78

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Vollzug

Art. 79

Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat. Dazu gehören insbesondere der Erlass des Gebührentarifs und der weiteren Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 80 ¹²¹³¹⁴¹⁵¹⁶

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom 5. September 2022 dieser Verordnung.

³ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 12. Dezember 2022 dieser Verordnung.

⁴ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 13. März 2023 dieser Verordnung.

⁵ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 11. März 2024 dieser Verordnung.

⁶ Die Änderung vom 29. September 2025 dieser Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch das Parlament auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

¹² Geändert gemäss Parlamentsbeschluss vom 5. September 2022

¹³ Geändert gemäss Parlamentsbeschluss vom 12. Dezember 2022

¹⁴ Geändert gemäss Parlamentsbeschluss vom 13. März 2023

¹⁵ Geändert gemäss Parlamentsbeschluss vom 11. März 2024

¹⁶ Geändert gemäss Parlamentsbeschluss vom 29. September 2025

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
69-77	Integration Gebühren Energie und Wasserversorgung	V2	Parlamentsbeschluss vom 8./10. Dezember 2021
70-71 80	Anpassungen	V3	Parlamentsbeschluss vom 5. September 2022
69-77 80	Anpassungen	V4	Parlamentsbeschluss vom 12. Dezember 2022
77a-77c 80	Ergänzung Abfallwesen	V5	Parlamentsbeschluss vom 13. März 2023
29, 30, 32, 33, 34, 54, 55, 67, 69, 70, 72, 80	Anpassungen	V6	Parlamentsbeschluss vom 11. März 2024
70	Abschaffung Gemeindeabgabe	V7	Parlamentsbeschluss vom 29. September 2025